Auflagen und Bedingungen für die Aufstellung bzw. Anbringung von Plakattafeln in der Marktgemeinde Stockstadt a. Main Stand 21.09.2010

Zum Erlaubnisbescheid der Marktgemeinde Stockstadt a. Main

vom für Plakatierung vom

Achtung neu! Hinweis: Ziffer 13 geändert!

Kaution: Aus gegebener Veranlassung wird eine Kaution in Höhe von

50,00 Euro

erhoben. Diese wird nach Ende der Plakatiergenehmigung, soweit die

nachstehenden Auflagen erfüllt wurden, was vom Bauhof schriftlich bestätigt

werden muss (s.u. Ziff. 21), auf Antrag zurück gezahlt.

Werden die Auflagen nicht erfüllt, wird die Kaution zur Deckung der dem Markt

Stockstadt hierdurch entstandenen Kosten einbehalten bzw. verrechnet.

A) Allgemeine Auflagen und Bedingungen:

- 1. Verkehrsschilder und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt werden.
- 2. Grundsätzlich dürfen an folgenden Stellen keine Plakate angebracht oder aufgestellt werden:
 - a) Außerhalb des Ortsbereiches bzw. der Ortstafel nach Verkehrszeichen 310 StVO
 - b) In bzw. an Verkehrskreiseln, im Einmündungs- bzw. Kreuzungsbereich von Straßen, Geh- u. Radwegen und Plätzen.
 - c) An Parkplatz- und Hofausfahrten.
 - d) Sowie überall dort, wo die Sicht für alle Verkehrsteilnehmer aufgrund der örtlichen Situation freigehalten werden muss, wie z.B. im Bereich von Ampelanlagen, an Baustellen etc..
- 3. An folgenden Stellen dürfen im Besonderen keine Plakate angebracht bzw. aufgestellt werden:
 - a) Im Bereich des Rathauses in der Schulstr., Hauptstr. und Feuerwehrstraße
 - b) Im Bereich des "Platzes an der Linde", Ecke Hauptstr. / Schulstraße
 - c) Am "Platz der Partnerschaft" am Bahnhof mit dem gesamten Bahnhofsvorplatz
 - d) In der Bahnhofstraße auf der unbebauten Straßenseite vom Bahnhof bis zur Hauptstraße
 - e) An Bäumen (auch nicht an Baumpfählen oder Baumgittern)
 - f) An Bushaltestellen und Buswartehallen
 - g) An Elektroverteilerkästen und Trafostationen
 - h) Im Bereich von Lichtzeichenanlagen (Ampelanlagen) und Fußgängerüberwegen
 - i) An Pfosten von Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr
 - j) An farbbeschichteten bzw. farbeloxierten Straßenlampen
- 4. An den gestrichenen oder verzinkten Straßenlampen dürfen Plakate nur mit Kabelbindern aus Kunststoff befestigt werden.
- 5. Das Ankleben von Plakaten im öffentlichen Bereich ist generell nicht gestattet.
 Das Anbringen von Plakaten, die die Statik oder Funktion beeinträchtigen können, ist nicht gestattet.
- 6. Der Fußgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Die Fahrbahnen dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Der Gehsteig ist in ausreichender Breite mind. 1,25 m für Fußgänger freizuhalten. Der freizuhaltende Lichtraum über dem Gehsteig beträgt mind. 2,20 m. Zur Straße ist ein seitlicher Abstand von mind. 50 cm einzuhalten. In den Lichtraum der Straße dürfen keine Schilder hineinragen.
- 7. Bei der Aufstellung der Plakattafeln darf es zu keiner Anhäufung kommen. Es dürfen nicht mehr als zwei Plakate an der gleichen Stelle angebracht werden. Auf vorhandene Plakate ist Rücksicht zu nehmen.
- 8. Die Plakattafeln sind in geeigneter Weise so sicher zu befestigen, dass keine Gefahr für ein unbeabsichtigtes oder beabsichtigtes Umfallen bzw. Lösen sowie keine Gefährdung des öffentlichen Verkehrs oder Eigentum von privaten Dritten eintreten kann.
- 9. Die Plakattafeln bzw. das Trägermaterial für die Plakate muss aus festem Material (z.B. Holz, Kunststoff etc.) bestehen und darf keinesfalls aus Papier oder Karton sein, damit die Plakattafeln bei Regen nicht aufweichen. Der Antragsteller hat für eine ständige Instandhaltung der Plakattafeln zu sorgen. Die durch die Plakatierung evtl. entstehenden Verunreinigungen von Verkehrsflächen und Grundstücken sind

1

umgehend zu beseitigen. Aufforderungen der Marktgemeinde zur Beseitigung verkehrsgefährdender Zustände sowie zur ordnungsgemäßen Instandhaltung hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich nachzukommen.

- 10. Der Inhalt der Anschläge muss den allgemeinen Rechtsvorschriften entsprechen.
- 11. Die Marktgemeinde Stockstadt a. Main sowie alle sonstigen Grundstückseigentümer sind von jeder Haftung aus Anlass der Genehmigung freigestellt. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle aus Anlass der Plakatierung entstehenden Schäden.
- 12. Die Erlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung, im Einzelfall eine privatrechtliche Genehmigung einzuholen, bei Anbringung oder Aufstellung der Plakate auf oder an Privatgrundstücken.
- 13. Die Schilder mit dem gesamten Befestigung- bzw. Aufstellmaterial sind unmittelbar nach Ablauf der Genehmigung unaufgefordert zu entfernen. Plakate bzw. Befestigungs- oder Aufstellmaterial, welches Neu! innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der Genehmigung noch nicht entfernt ist, wird ohne gesonderte Benachrichtigung des Veranstalters von der Marktgemeinde abgehängt und sofort kostenpflichtig Neu!
 - Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie bei Nichteinhaltung der v.g. Auflagen und 14. Bedingungen gemäß Art. 66 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße belegt werden
 - 15. Die Marktgemeinde Stockstadt a. Main ist berechtigt, bei drohender Gefahr oder Verstoß gegen die in diesem Bescheid bzw. dieser Anlage 1 aufgeführten Auflagen auf Kosten des Antragstellers die Plakattafeln ohne vorherige Verständigung zu entfernen. Bei Nichteinhaltung der Auflagen kann die Erlaubnis zurückgenommen werden. Eine Kostenrückerstattung erfolgt nicht.
 - 16. Die Marktgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Beschädigungen der Plakate.
 - 17. Die Einschränkungen bzw. der Widerruf dieser Erlaubnis bleibt ausdrücklich vorbehalten.
 - 18. Bei Plakaten o.ä. muß der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber, genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift.
 - 19. In der Anlage erhalten Sie für die beantragten Plakate die entsprechende Anzahl an Genehmigungsaufkleber. An jedem Plakat ist an der Vorderseite gut sichtbar ein Genehmigungsaufkleber anzubringen. Doppelseitig angebrachte Plakate (z.B. Stellreiter, doppelseitige Plakatträger) sind mind. zwei Plakate und es wird für jedes Plakat ein Aufkleber benötigt. Plakate ohne Genehmigungsaufkleber werden von der Marktgemeinde entfernt.
 - 20. Bei Nichteinhaltung der v.g. Auflagen und Bedingungen werden die Plakate kostenpflichtig entfernt.
 - 21. Die Kaution wird für evtl. Aufwendungen der Marktgemeinde aus Nichteinhaltung der v.g. Auflagen und Bedingungen einbehalten, bzw. verrechnet. Die Kaution wird nach Ende der Plakatiergenehmigung, soweit die v.g. Auflagen und Bedingungen eingehalten wurden, was vom Bauhof der Marktgemeinde gegen Unterschrift

bestätigt werden muss (siehe unten), auf Antrag an der Gemeindekasse zurück gezahlt oder auf ein von Ihnen angegebenes Konto überwiesen. Öffnungszeiten und Anschrift Bauhof: Obernburger Str. 117 – 119, Tel.: 06027/2005-91 od. 97;

Mo - Fr 7 - 12 Uhr Mo - Mi 12,40 - 16,30 Uhr Do 12,40 - 16,20 Uhr

Bestätigung des Bauhofes über die Auszahlung der Kaution:

Die v.g. Auflagen wurden eingehalten, die Kaution kann ausgezahlt werden:....

(Unterschrift, Datum, Stempel)

Verteiler:

- Antragsteller
- 2. Bauhof
- Gemeindewerke 3.
- zum Akt